

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Korb am 27.02.2024 folgende Änderung der Gebührensatzung für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte vom 25.09.2001 beschlossen:

§ 1

Präambel

Die Präambel wird geändert:

„...§§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)...“ wird durch „...§§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)...“ ersetzt.

§ 2

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

§ 2 enthält folgende Fassung:

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft bzw. die anteilige Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft je Gebührenschuldner. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
Bei einigen Unterkünften wird ein Pauschalsatz pro Benutzer pro Monat erhoben, der sich an der Sollbelegung der Unterkunft orientiert. Berechnungsgrundlage für die Höhe des Satzes ist hier ebenfalls die anteilige Wohnfläche je Gebührenschuldner.
- (2) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.
- (3) Die Abrechnung der Neben- und Betriebskosten, die nicht Bestandteil der Nutzungsgebühren sind (Heizung, Warmwasserversorgung, Wasser, Strom, usw.) sollen nach dem tatsächlichen Verbrauch des Benutzers erfolgen, der durch eine entsprechende Messvorrichtung gemessen wird. In diesem Fall werden Vorauszahlungen erhoben, die einmal jährlich abgerechnet werden. Die Erhebung der Neben- und Betriebskosten für die Unterkünfte in der Lindenstraße 57, in der Neustädter Straße 49, in der Traubenstraße, in

der Turmstr. 25, in der Winnender Straße 54, in der Kelterstr. 27, sowie im Tälesweg 13 erfolgt als Pauschale in Höhe von 70,00 Euro pro Benutzer pro Monat. Soweit eine komplette Wohnung in den genannten Gebäuden von einer Familie bewohnt wird, können die Nebenkosten nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet werden, sofern entsprechende Messeinrichtungen vorhanden sind.

(4) Gebührenhöhe:

1. Die Benutzungsgebühr (ohne Neben- und Verbrauchskosten) beträgt pro Monat für die Wohnungen im Gebäude:

Gebäude	Gebühr je m ²	Gebühr je Person
Endersbacher Straße	6,06 Euro	97,- Euro
Eugen-Ruoff-Straße 14	5,72 Euro	-/-
J.-F.-Weishaar-Str.	7,98 Euro	-/-
Kirchhalde 11	4,80 Euro	-/-
Kirchhalde 13	6,22 Euro	-/-
Lerchenstraße 15	4,88 Euro	-/-
Lindenstraße 57	9,00 Euro	130,- Euro
Martin-Luther-Straße 4	5,72 Euro	-/-
Neustädter Str. 49	11,13 Euro	156,- Euro
Siemensstraße 10	6,29 Euro	-/-
Siemensstraße 15	5,50 Euro	-/-
Talstraße 1	7,25 Euro	73,- Euro
Talstraße 28	7,89 Euro	-/-
Traubenstraße	8,92 Euro	130,- Euro
Turmstr. 25	10,02 Euro	130,- Euro
Winnender Str. 54	9,91 Euro	106,- Euro
Kelterstr. 27	8,71 Euro	98,- Euro
Tälesweg 13 (OG)	9,80 Euro	143,- Euro
Tälesweg 13 (DG)	9,71 Euro	121,- Euro

2. Die Benutzungsgebühr beträgt pro Monat inklusive der Neben- und Verbrauchskosten für die Wohnungen im Gebäude

Gebäude	Gebühr je m ²	Gebühr je Person
Brucknerstr. 46 (Container)	-/-	211,- Euro
Brucknerstr. 52/54	-/-	175,- Euro
Brucknerstr. 46/1 (Container)	-/-	211,- Euro

Kirchstr. 14 (DG)	13,19 Euro	109,- Euro
-------------------	------------	------------

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Korb, 28.02.2024

gez. Jochen Müller, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.